



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bettler und Landstreicher

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Bettler und Landstreicher

Für einer Reihe von Jahren ging ein Schrei der Entrüstung durch das deutsche Reich über das Heer von Gewohnheitsbettlern und Landstreichern, die sich auf bequeme Weise auf Kosten des arbeitenden Teiles des Volkes durchsütterten. Es bildeten sich Privatvereine, die durch Anlegung von Arbeiterkolonien und auf andre Weise dem Unwesen zu steuern suchten. Auch gingen die Polizeibehörden mit anerkanntem Eifer vielfach durch Einrichtung von Verpflegungsstationen für durchreisende Fremde und in Verbindung damit durch Verordnungen vor, in denen sie die Gewährung von Geschenken an auswärtige Bettler unter Strafe stellten. Alle diese Maßregeln haben zweifellos segensreich gewirkt. Auch hat die erfreuliche Entwicklung unsers gewerblichen Lebens mit der Vermehrung gut bezahlter Arbeitsgelegenheit vielfach die Lust und Gelegenheit zum Nichtsthun vermindert. Aus allen diesen Gründen sind die Bestrafungen wegen Arbeitscheu im weitesten Sinne des Wortes bedeutend zurückgegangen. In Preußen hat dieser Rückgang nach einer in Nr. 5 des diesjährigen Justizministerialblattes veröffentlichten Statistik in der Zeit vom Jahre 1881 bis zum Jahre 1889 53,8 Prozent, also über die Hälfte betragen. Trotzdem waren nach derselben Statistik im Jahre 1888 bis 1889 noch 45067 Personen, d. h. mehr als der neunte Teil sämtlicher in den preussischen Justizgefängnissen sitzenden Gefangenen wegen der genannten Übertretungen in Strafhaft.

Diese große Zahl drängt in einer Zeit, wo so viel von der Änderung des Straf- und Strafvollstreckungssystems gesprochen wird, die Frage auf, ob unser heutiger Rechtszustand geeignet sei, der gewerbsmäßigen Arbeitscheu im weitesten Sinne wirksam entgegenzuarbeiten. Wir glauben, diese Frage verneinen zu müssen, halten daher eine Änderung des bestehenden Zustandes für Preußen für dringend notwendig.

§ 361 Nr. 3 bis 8 des deutschen Strafgesetzbuches bestraft Landstreichern, Betteln und Arbeitscheu mit sogenannter qualifizirter, d. h. mit Haft unter Arbeitszwang bis auf die Dauer von sechs Wochen, bei Konkurrenz mehrerer Übertretungen bis auf die Dauer von drei Monaten. Augenscheinlich ist hier bei Haft ausnahmsweise der Arbeitszwang eingeführt, weil Bestrafte dieser Art vor allem durch regelmäßige Beschäftigung von der übeln Gewohnheit des

Nichtsthuns geheilt werden sollen. Wie stellt sich aber die Ausführung dieser Bestimmung in der Wirklichkeit dar?

In großen Städten mit regelmäßig und wohl gefüllten Gefängnissen ist der Arbeitszwang in wirksamer Weise durchzuführen, da hier mühelos regelmäßige Arbeit zu verschaffen und einzurichten ist. Aber leider nur bis zu dem angegebenen höchsten Betrage von sechs Wochen oder drei Monaten! Ist dieser Betrag bei dem sechsten oder zehnten Rückfall erreicht, so kann ein zwanzig- und dreißigmaliger Rückfall, wie er leider hin und wieder vorkommt, nie mehr eine Straferhöhung zur Folge haben. Schlimmer aber ist es bei den kleinen Gefängnissen der kleinen Gerichte. Hier ist die Beschaffung regelmäßiger und einigermaßen anstrengender Arbeit vielfach unmöglich oder doch dem Zufall überlassen. Der eingelieferte Vagabund wird daher oft gar nicht, oft nur mit leichten und bequemen Arbeiten, wie Federreißen, Kaffeeauslesen und ähnlichem, beschäftigt werden können und auf diese Weise reichlich Gelegenheit haben, in warmer Zelle und sauberer Kleidung bei reichlicher und kräftiger Kost, vielfach auch in der unterhaltenden Gesellschaft gleichgesinnter Kollegen, die Zeit zu verbringen und abends, im Winter mit Dunkelwerden, denn in den Zellen darf kein Licht gebrannt werden, sich behaglich auf sein Lager zu strecken und gerade hierdurch dem Laster des Nichtsthuns zu verfallen, wegen dessen er bestraft ist und von dem er geheilt werden soll. Ist das eine Strafe? Die Beantwortung dieser Frage will ich dem Leser überlassen, möchte aber im Gegensatz zu dem Leben des im Gefängnis „dahinschmachtenden“ Vagabunden nur das des früh bis spät in Sturm und Wetter beschäftigten Steinschlägers und Erdarbeiters oder des stundenweit von seiner Wohnung beschäftigten Holzarbeiters und Grubenarbeiters erwähnen, um die Vermutung nahe zu legen, daß der gefangene Vagabund keine Veranlassung hat, diese Arbeiter zu beneiden.

Aber, so wird vielleicht jemand einwenden, der freie Arbeiter hat doch das schöne Gefühl, für die Seinigen zu sorgen und nach Schluß der Arbeit seine Freiheit, sei es in vergnügter Gesellschaft, sei es im häuslichen Kreise, zu genießen. Vom Standpunkt des freien Arbeiters ist dies ganz richtig gedacht, sind doch gerade diese Empfindungen und Ausichten der Sporn zur eifrigen und freudigen Arbeit. Ein richtiger Vagabund aber hat für derartige Gefühle kein Verständnis. Ist es doch gerade sein Fehler, daß er in einen Zustand so hoher Schlassheit versunken ist, daß ihm nichts Freude macht, als zu feiern, ohne zu darben, und nebenbei seinem Wandertriebe zu genügen.

Aber der hinkende Bote kommt nach. § 362 des Strafgesetzbuches bestimmt, daß bei der Bestrafung von Landstreichern und rückfälligen Bettlern gleichzeitig ihre Überweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen werden kann. Diese Behörde, in Preußen der Regierungspräsident, erhält hierdurch die Befugnis, die überwiesene Person bis auf die Dauer von zwei Jahren in

einem Arbeitshause unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. In der Praxis wird regelmäßig die Unterbringung in einem Arbeitshause angeordnet, wohl weil der Bestrafte sonst sich zu leicht durch die Flucht dem Arbeitszwang entziehen könnte.

Die Überweisung wird als Nebenstrafe, die infolge derselben angeordnete Unterbringung in einem Arbeitshause als Zucht- und Besserungsmittel aufgefaßt. Es ist wohl allgemein bekannt, daß die Vagabunden vor dem Arbeitshause großen Respekt haben. Ist doch der bei wiederholtem Rückfall schließlich auf Jahre angeordnete Aufenthalt in dem Arbeitshause, wo strengste Zucht und Zwang zu anstrengender Arbeit herrscht, in seiner Wirkung einer mehrjährigen Gefängnis- oder sogar Zuchthausstrafe sehr ähnlich.

Ist aber diese Nebenstrafe so wirksam, warum macht man sie dann nicht unter Wegfall der bisherigen Hauptstrafe, die vielfach ein Schlag in die Luft ist, zur Hauptstrafe und versucht im Anschluß daran die Einführung einer andern Nebenstrafe?

Es kommt aber noch ein anderer Umstand in Betracht. In die Arbeitshäuser werden nur arbeitsfähige Personen aufgenommen. Ist die Arbeitsfähigkeit des Überwiesenen beschränkt, so hat die Überweisung keine weitere Folge. Eine nur beschränkt arbeitsfähige Person kann also unbegrenzt betteln und landstreichen, ohne jemals eine empfindliche Strafe zu erhalten und ohne dauernd von diesen Übertretungen abgehalten zu werden. Es ist nun nicht zu verkennen, daß die Frage, inwieweit die in Rede stehenden Übertretungen von nicht völlig arbeitsfähigen Personen aus Übermut oder inwieweit sie aus wirklicher bitterer Not begangen werden, im einzelnen Fall schwer zu beurteilen ist und daß etwaige Straf- und Vorbeugungsmaßregeln sich vielfach mit der öffentlichen Armenpflege berühren werden. So schwierig aber auch hierdurch die Einführung wirklich praktischer und wirkungsvoller Maßregeln wird, in zwei Richtungen müßte unsrer Ansicht nach vorgegangen werden.

Zur Zeit haben die Armenverbände das dringende Interesse, unterstützungsbedürftige Personen, zu deren Erhaltung sie gesetzlich verpflichtet sind, möglichst viel außerhalb des Armenverbandes, also auf Reisen oder in irgend einem Gefängnis oder Arbeitshaus zu wissen; sind sie doch so lange ihrer Unterhaltungspflicht enthoben. Andererseits besteht kein Mittel, teilweise oder ganz erwerbsunfähige Personen in dem Bezirk ihres Armenverbandes festzuhalten. Es muß also ein gegenseitig fesselndes Band zwischen Armenverband und Ortsarmen geschaffen werden, erstens dadurch, daß man die Kosten der Vollstreckung einer Strafe, die wegen einer Übertretung der in Rede stehenden Art erkannt ist, dem Armenverband zur Last legt, zweitens dadurch, daß man den Armen zwingt, in der unterstützungspflichtigen Gemeinde zu bleiben und die ihm aufgetragenen, seinen Kräften angemessenen Arbeiten zu verrichten. Ein Zwang zu diesen Arbeiten besteht teilweise schon jetzt (vgl. § 361 Nr. 7 des

Strafgesetzbuches). Wie will man diesen Zwang aber ausüben, wenn kein Mittel besteht, den Unterstüzten in der Gemeinde festzuhalten, und man mit verschränkten Armen zusehen muß, wie der Arme zu einer Zeit, wo ihm gerade keine Arbeit aufgetragen ist, in die Fremde zieht?

Und ähnliche Mängel finden sich dem gesunden und arbeitsfähigen Faulenzer gegenüber. § 10 des Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867 läßt die Zwangspässe und Reiserouten bestehen. Infolge dessen sind noch jetzt die Einrichtungen in Kraft, wonach fern von der Heimat festgenommene Personen die Weisung erhalten, sich zur Vermeidung von Strafe auf einem bestimmten Wege in ihre Heimat zu begeben und dort bei der Polizeibehörde zu melden. Der Zweck dieser Einrichtung ist augenscheinlich der, die betreffende Person zu veranlassen, in dem heimischen Verhältnis Arbeit und Erwerb zu erlangen. Dieser Zweck kann aber nicht erreicht werden, so lange kein Mittel vorhanden ist, die Vagabunden nach ihrer Rückmeldung bei der Heimatsbehörde auch dort festzuhalten, und sie ohne weiteres sofort wieder in die Fremde ziehen. Es wäre daher das beste, als Nebenstrafe für gewohnheitsmäßige Müßiggänger und Landstreicher eine polizeiliche Aufsicht einzuführen, die sich von der schon jetzt nach § 39 des Reichsstrafgesetzbuches in Geltung befindlichen dadurch unterschiede, daß nicht der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt, sondern unter genauerer Kontrolle geboten werden könnte. Eine derartige Freiheitsbeschränkung wäre nicht annähernd so drückend, als die Unterbringung in ein Arbeitshaus. Findet sich außerhalb des Bezirks, wo der Bestrafte eingesperrt ist, für ihn lohnender Erwerb, so ließe sich durch seine Überweisung in den andern Bezirk Abhilfe schaffen. Alle diese Maßregeln wären allerdings vorläufig nur in großen Armenverbänden mit gehöriger Organisation der Gemeinde- und Armenverwaltung möglich. Zu ihrer vollständigen Durchführung müßten die kleinen städtischen und Landgemeinden zu größeren Armenverbänden verschmolzen werden, was auch aus vielen andern Gründen wünschenswert wäre.

Zum Schluß noch einiges über die Ausländer. Nach dem wiederholt angeführten § 362 kann der Ausländer, wenn gegen ihn auf Überweisung erkannt ist, statt in ein Arbeitshaus gesteckt zu werden, aus dem Bundesgebiet verwiesen werden. Wie es scheint, wird von dieser Erlaubnis regelmäßig Gebrauch gemacht. Kehrt der ausgewiesene Ausländer in das Bundesgebiet zurück, so wird er mit Haft ohne Arbeitszwang bestraft.

Die wegen Bettelns und Landstreichens ausgewiesenen Ausländer kehren aber vielfach zu uns zurück, ein Zeichen, daß es ihnen im deutschen Reiche besser gefällt, als im eignen Heimatsstaat. So schön nun auch Gastfreundschaft zwischen Staaten und Völkern ist, den ausländischen Müßiggängern gegenüber wäre es wohl angemessen, ihnen den Aufenthalt bei uns zu verleiden, und zwar durch Einführung kurzer, aber empfindlicher (z. B. durch Dunkelhaft, Entziehung warmer Kost und weichen Lagers verschärfter) Freiheitsstrafen.

Wir enthalten uns weiterer Vorschläge, geben aber zu bedenken, daß über kurz oder lang ein wirtschaftlicher Rückschritt eintreten kann, der dann sicher die Zahl der Bettler und Landstreicher wieder vermehren wird, und daß in der Zeit der Not Änderungen der hier angeregten Art schwerer durchführbar sein werden, als in der verhältnismäßig günstigen Gegenwart.



Ungehaltene Rede eines Nichtgewählten



eine Herren! Oder auf schweizerisch: Herr Präsident, meine Herre! Oder, wie Georg III. einmal begann: Mylords und Waldschneepfen! Oder, wie freie Männer einander begrüßen sollten: Bürger! Menschen!

Erheischen Ort und Anlaß nicht einen getragenen Ton, so würde ich an die Spitze meiner heutigen Rede die Wahrheit stellen: Die Katze läßt das Mausen nicht. Ich war fest entschlossen, die politische Arena andern überlassend, die allgemeine Wohlfahrt nur noch durch Pflege meiner eignen Person zu fördern. Du bist entbehrlich, sagte ich mir, und kannst dir die Aufregungen des parlamentarischen Kampfes ersparen. Wo Staatsmänner von der Bedeutung eines Eugen Richter, eines Bebel, eines Witzel-Meyer — ach, daß ich Sabor nicht mehr nennen darf! — wirken, da ist alles besorgt und aufgehoben, das Volk kann seine Vertreter loben.

Das kann es auch. Es sei fern von mir, die Verdienste der Gefeierten und der vielen Wackern, die ihnen nacheifern, zu unterschätzen. Und dennoch, ohne Überhebung spreche ich es aus, finde ich mich nicht erregt. Die volle Konsequenz, die entschiedene Entschiedenheit lassen oft auch die vermissen, die mit Recht ein so großes Gewicht auf Konsequenz und Entschiedenheit legen. Auch sie nehmen Rücksichten, auch sie hemmen manchmal plötzlich ihren glänzenden Anlauf, wenn sie sich vor einem Graben sehen, den zu überspringen die Kraft, in den hineinzuspringen die Kühnheit mangelt. Da wird der Farbe der Entschließung die Blässe des Gedankens angekränkt, des Gedankens, ob der Graben nicht zu tief, ob die Flüssigkeit auch rein und wirklich flüssig, ob es nicht wahrscheinlich sei, daß der Harras im Sumpfe steckend auch noch ausgelacht werde. Dies Schauspiel bot z. B. wieder die Reichstagsitzung vom 17. Juni dar. Niemand wagte, ohne Scheu die Konsequenzen zu ziehen, das letzte Wort zu sprechen. Ach, auch die Besten zeigten sich nur als Halbe.